

Newsletter I – 2021

Schwerpunktthema: Das Arzt-Patienten Vertragsverhältnis

Im Zusammenhang mit der Bewerbung von neuen Versicherungsprodukten kommt immer wieder die Frage auf, ob die Behandlung eines Patienten durch einen Arzt abgelehnt werden darf. Daher wurde das Sekretariat vom Vorstand beauftragt das Vertragsverhältnis zwischen Arzt und Patient für die Mitglieder in kurzer Form zusammenzufassen.

Das Vertragsverhältnis zwischen Arzt und Patient

Grundsätzlich untersteht ein medizinischer Behandlungsauftrag zwischen einem frei praktizierenden Arzt und seinem Patienten den Bestimmungen des einfachen Auftrages, wie er im Obligationenrecht in den Art. 394 – 406 geregelt ist.

Entstehung des ärztlichen Behandlungsauftrages

Es wird in verschiedenen rechtlichen Leitfäden wird zuweilen erwähnt, dass ein Behandlungsvertrag bereits mit der Anmeldung für eine Konsultation zustande kommen würde. Dies ist jedoch falsch, da für das Zustandekommen eines Auftragsverhältnisses ein Akzept des Beauftragten für den Auftrag vorliegen muss.

[...] Unabhängig von Formfragen setzt vertragliche Bindung stets einen tatsächlichen oder normativen Konsens voraus, und zwar beim Verpflichteten einen ausdrücklich oder vertrauens-theoretisch erklärten Rechtsfolgewillen: fehlt es an einer solchen Willenskundgabe, tritt keine rechtliche Verpflichtung i.S. eines obligatorischen Schuldverhältnisses ein (BGE 116 II 695, E. 2.a). Das gilt für mögliche Auftraggeber wie für mögliche Beauftragte ganz allgemein. [...] (R. Bühner, 2001, Kommentar zum Auftragsrecht)

Unumstritten ist jedoch, dass bei einem, gegenüber dem Patienten bestätigten Termin ein entsprechendes Vertragsverhältnis bereits in Kraft getreten ist.

Das heisst, dass bereits bei einer Anfrage für einen Termin in der Arztpraxis die Entscheidung gefällt werden muss, diesen Behandlungsauftrag anzunehmen. Die Pflicht einen Auftrag, in diesem Fall einen Behandlungsvertrag zu übernehmen, besteht nur in Ausnahmefällen wie Notfällen oder wenn ausnahmsweise kantonales Recht dies vorsehen würden.

Beendigung des ärztlichen Behandlungsauftrages

Wie jeder Auftrag kann auch der ärztliche Behandlungsauftrag jederzeit ausser zur Unzeit widerrufen werden. Als Unzeit gilt in diesem Fall, wenn durch die Kündigung des Behandlungsvertrages die Gesundheit des Patienten gefährdet wäre. In einem solchen Fall kann eine Schadenersatzpflicht für die Kündigung zur Unzeit entstehen.

Die Standesregeln FMH zu diesem Thema

Nebst den Bestimmungen aus dem Obligationenrecht betreffend das Auftragsrecht, werden die Standesregeln der FMH als allgemein anerkannte Grundlagen für die Arzt-Patientenbeziehungen gesehen. Hier ist u. A. festgehalten:

[Art. 4 Abs. 3:

Arzt und Ärztin haben ohne Ansehen der Person alle ihre Patienten und Patientinnen mit gleicher Sorgfalt zu betreuen. Weder die soziale Stellung, die religiöse oder politische Gesinnung, die Rassenzugehörigkeit noch die wirtschaftliche Lage der Patienten und Patientinnen darf dabei eine Rolle spielen.

Art. 5 Freie Arztwahl; Annahme und Ablehnung des Behandlungsauftrages

Arzt und Ärztin respektieren das Recht ihrer Patienten und Patientinnen, den Arzt oder die Ärztin frei zu wählen oder zu wechseln. Andererseits sind auch Arzt und Ärztin frei, einen Abklärungs- oder Behandlungsauftrag anzunehmen oder abzulehnen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen der Arzt oder die Ärztin im Namen oder im Auftrag eines Dritten, z.B. einer Heilanstalt oder einer Versicherung, tätig ist. In Notfällen gilt die Beistandspflicht in jedem Fall für alle Ärzte und Ärztinnen.

Das heisst, dass grundsätzlich die Aufnahme eines Patienten in der Arztpraxis durch diese verweigert werden darf, sofern:

1. Diese weder auf die soziale Stellung, die religiöse oder politische Gesinnung, die Rassenzugehörigkeit noch die wirtschaftliche Lage der Patienten und Patientinnen begründet ist;
2. kein Notfall besteht.

Ressort Vorstand – Ausblick auf Generalversammlung 2021

Wie bereits im letzten Newsletter kommuniziert hat der Vorstand hat beschlossen, die im März 2021 vorgesehene Generalversammlung vorsorglich auf den 12. Mai 2021 zu verschieben. Ebenfalls wie angekündigt, werden wir die Generalversammlung mit dem eigentlich für September 2020 vorgesehenen Seminar zum Thema Datenschutz verbinden

Die Generalversammlung 2021 von medswiss.net wird somit am 12. Mai 2021 in Zürich stattfinden. Wir bitten Sie, sich diesen Termin notieren zu wollen.

Die Einladung für das Datenschutzseminar wird Ihnen in den nächsten Tagen separat zugestellt werden.

medswiss.net wird 2021 durch die folgenden Partner unterstützt:

